

11. Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn gegen eine Berufsgenossenschaft Ansprüche auf Entschädigung erhoben werden, die sich nicht auf die Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze stützen.

VI. Civilsenat. Urth. v. 7. November 1895 i. S. Knappschafts-Berufsgenossenschaft Sektion IV zu H. (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. VI. 171/95.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

#### Gründe:

„Der Kläger erlitt, während er als Bergarbeiter bei der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft beschäftigt war, durch ein herabfallendes Gesteinstück eine Verletzung an der Wade, von welcher er im Knappschafts-Krankenhaus zu Gisleben geheilt wurde. Es zeigte sich aber während seines Aufenthaltes im Krankenhaus bei ihm eine Nierenentzündung, die, wie er behauptet, in ihrem weiteren Verlaufe ein unheilbares Nierenleiden und eine Einbuße an seiner Erwerbsfähigkeit zur Folge hatte. Er hat deshalb Entschädigung auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 verlangt, ist aber mit diesem Anspruche von den nach jenem Gesetze zuständigen Behörden abgewiesen worden, weil es an ausreichendem Anhalte für den ursächlichen Zusammenhang der erlittenen Verletzung mit dem Nierenleiden fehle. Der Kläger hat nunmehr die Knappschafts-Berufsgenossenschaft, Sektion IV, im Wege der gerichtlichen Klage als entschädigungspflichtig mit der Behauptung in Anspruch genommen, daß der Vorstand derselben die Unheilbarkeit des Leidens grobfahrlässigerweise verschuldet habe. Der Vorstand habe nämlich auf Grund des § 7 des Unfallversicherungsgesetzes behufs Heilung des Nierenleidens seine Unterbringung in der Naturheilanstalt eines Kurpfuschers angeordnet, dessen falsche Behandlung das sonst heilbare Leiden verschlimmert und unheilbar gemacht habe, und hafte für den dadurch ihm entstandenen Schaden nach Maßgabe der landrechtlichen Bestimmungen.

Die Beklagte hat unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben, die jedoch vom Berufungsgerichte verworfen ist.

Die Revision der Beklagten kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht führt aus: die Begründung des hier geltend gemachten Schadensanspruches liege außerhalb des Rahmens des Unfallversicherungsgesetzes. Er stütze sich nicht darauf, daß die Beklagte die ihr nach jenem Gesetze obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt habe, sondern darauf, daß sie bei Gelegenheit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten durch eine schuldbare Handlung dem Kläger einen Schaden zugefügt habe. Daraus folge ein civilrechtlicher Schadensanspruch, und Kläger sei nicht auf seine Ansprüche aus der Unfallversicherung beschränkt. Dem Verletzten stünden zwar auf Grund des Unfalles und aus der Versicherung keine anderen Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft zu, als in den §§ 1. 5—7 des Gesetzes bestimmt sei; aus unerlaubten Handlungen der Berufsgenossenschaft aber entsprehe eine davon unabhängige Ersatzpflicht, gleichviel ob die Handlung bei Ausführung der Obliegenheiten aus dem Unfallversicherungsgesetze oder bei einer anderen Gelegenheit begangen sei.

Diese Begründung geht zwar zu weit, insofern darin bereits die Frage — und zwar in bejahendem Sinne — entschieden wird, ob ein Schadensanspruch gegen die Berufsgenossenschaft, der sich nicht auf das Unfallversicherungsgesetz stützt, auf Grund ihres Verschuldens stattfinden, insbesondere auch dann, wenn das Versehen bei Ausführung der Obliegenheiten aus dem Unfallversicherungsgesetze begangen ist. Inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes einem solchen Ansprüche etwa entgegenstehen möchten, ist der materiellen Prüfung der Klage vorzubehalten. Diese Prüfung aber steht dem ordentlichen Richter zu. Für die Zulassung des Rechtsweges ist ausschlaggebend, daß der Kläger hier nicht einen Anspruch aus der Unfallversicherung, sondern einen anderen Anspruch erhebt, zu dessen Entscheidung das Schiedsgericht und das Reichsversicherungsamt durch das Gesetz vom 6. Juli 1884 nicht berufen sind (§§ 62. 63. 88).

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Civils. Bb. 21 S. 77, woselbst bereits ausgesprochen ist, daß das Gesetz nur bezüglich der von ihm selbst eingeführten Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaften den Rechtsweg ausschließe.

Danach war die Revision zurückzuweisen.“